

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1874.

N^o 3.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger etc., vom 11. Dezember 1873; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete Seite 31.
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. Einlösung der in Preußen ausgegebenen Darlehnsloosenscheine . . . 34.
3. Finanz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 31.

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderung der Geschäftsbezirke der Stationskontrollörde im Königreich Sachsen; Aufhebung von Uebergangsstellen . . . 35.
5. Marine und Schifffahrt: Quarantaine-Vorschriften verschiedener Regierungen . . . 35.
6. Heimath-Wesen: Erkenntnis des Bundesamtes für das Heimathwesen . . . 36.
7. Personal-Veränderungen etc.: Ernennung etc. bei der Kaiserlichen Admiralität . . . 38.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger etc.
Vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hilfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgeschickt werden können.

Imellem Kongeriget Danmark og det Lybske Rige er følgende Doerenskomst truffen angaaende Behandlingen af Underfaatter af den ene Part, som paa den anden Parts Territorium blive trængende til Understøttelse, samt angaaende Modtagelse af Personer, der blive at udvise fra den ene Parts Territorium til den anden:

Art. 1.

Enhver af de contraherende Parter forpligter sig til indenfor sit Territoriums Grænser at yde trængende Underfaatter af legemlig eller aandeleg Sygdom behøve forpleining og Lægebehandling, saadan Hjælp efter de samme Principer hvorefter den ydes Statens egne Underfaatter, og saalænge indtil de kunne blive tilbagesendte til deres Hjemstaavn.